

## **Satzung**

**(Stand vom 01.12.2023)**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen **Förderverein Grundschule St. Anton e.V.** im Folgenden „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Passau und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Passau eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (01.08. bis 31.07.).

### **§ 2 Zweckbestimmung**

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Grundschule St. Anton. Gefördert werden insbesondere Klassen- und Schulprojekte, gemeinsame Projekte mit dem Elternbeirat und die Unterstützung sozial Schwacher. Die Förderung geschieht möglichst im Einvernehmen mit dem Elternbeirat.
2. Weiterer Zweck ist auch die Förderung des schulischen und geselligen Lebens an der Schule sowie die Förderung der Gemeinschaft zwischen Eltern, Lehrern, Schülern und den übrigen Mitarbeitern an der Grundschule St. Anton.
3. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Körperschaften verwendet.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, insbesondere Eltern der Schüler der Grundschule St. Anton, ehemalige Schüler, Lehrer sowie weitere der Schule verbundene Personen.
2. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden.
3. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit einfacher Stimmenmehrheit vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.

### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitglieder zahlen einen jährlich zu entrichtenden Mindestbeitrag, dessen Höhe der Vorstand beschließt. Der Beitrag wird jährlich im März für das laufende Geschäftsjahr eingezogen.

### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

### **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
  - b. Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - c. Entlastung des Vorstands
  - d. (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
  - e. Über die Satzung, Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
  - f. Die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich oder in digitaler Form durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.

3. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter der Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
5. Ein Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

## **§ 7 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit**

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Bei Familienmitgliedschaft und nichtehelichen Lebensgemeinschaften – auch Partnerschaften – ist jeder Partner stimmberechtigt.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Wenn nichts andere vereinbart wird, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen sofern nichts anderes bestimmt wird durch schriftliche und geheime Wahl.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern und einem Kassier. Mindestens ein Vorstand soll zugleich Elternbeirat der Grundschule St. Anton sein.
2. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
4. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein.
5. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
7. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

## **§ 9 Kassenprüfer**

1. Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke ist das Vereinsvermögen auf den Sachaufwandsträger der Grundschule St. Anton zu überführen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke dieser Schule zu verwenden hat.
2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.